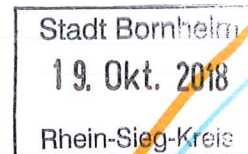


53332 Bornheim, den 19. Oktober 2018

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Amt 2
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Dr. B. 10.18
B. B. 10

Einwendung gemäß § 80, Abs. 3 GO NRW, bezüglich einer eventuellen Gewerbesteuererhöhung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

wir konnten erfreulich feststellen, dass in dem von Ihnen vorgelegtem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2019 und 2020 keine weitere Erhöhung der Gewerbesteuer vorgesehen ist. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Haben doch in der Vergangenheit die rund 850 gewerbesteuerpflichtigen Betriebe der Stadt Bornheim einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes geleistet.

So betragen im vergangenen Jahr die Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer 18 Mio. Euro und in diesem Jahre werden es voraussichtlich 17 Mio. Euro sein. Diese zweithöchste Steuereinnahme der Stadt Bornheim, nach der Einkommensteuer, wird allein von wenigen mittelständigen Bornheimer Firmen gezahlt.

Mit der Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze im Jahr 2018 auf 490 Punkte hat der Stadtrat sich einen Platz in der Spitzengruppe der Gewerbesteuer Hebesätze im linksrheinischen Kreisgebiet und darüber hinaus erkämpft.

Nachdem der Stadtrat im Mai 2012 ein Konsolidierungsprogramm für die städtischen Haushalte mit großer Mehrheit beschlossen hatte und parallel dazu ab dem Jahre 2013 kontinuierlich zwei Kommunalsteuern anhebte, hat dies zu vielen kritischen Bemerkungen in unseren Gewerbevereinen geführt. Bis hin zu einer klaren Ablehnung und Beanstandung einer angeblich überzogenen Ausgabenpolitik der Stadt Bornheim.

Wir erinnern den Stadtrat an folgende Fakten:

Bis zu einem Gewerbesteuer Hebesatz von 380 %-Pkt. bei einer Personengesellschaft (z. B. Einzelunternehmer, persönlich haftender Gesellschafter einer KG) vermindert sich seine Einkommenssteuer, bei darüber hinausgehenden Hebesätzen aber nicht. Körperschaften wie eine GmbH, AG oder Vereine unterliegen komplett der Gewerbesteuerzahlung. Bei der Ermittlung des nach dem Körperschaftsteuergesetz zu versteuernden Einkommens **ist die Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen **als Betriebsausgaben vom Gewinn nicht abziehbar. Alle Gewerbesteuer pflichtigen Betriebe zahlen darüber hinaus auch zusätzlich Grundsteuer B für ihre Gewerbeimmobilien.**

Überregional tätige Großunternehmen haben aber weitere ergänzende steuerliche Spielräume, die unsere ortsansässigen Mittelstandsbetriebe nicht haben. Daher trifft eine Gewerbesteuererhöhung gerade diese Bornheimer Betriebe besonders hart.

Wir verkennen nicht, dass die Stadt Bornheim in einer Zwickmühle steckt und ihre Ertragsituation verbessern muss. Einerseits wird der Leistungssektor der Stadt ständig durch Landes- und Bundesgesetzgebung erhöht, ohne dafür eine vollständige Ausgleichsfinanzierung vom Gesetzgeber zu erhalten, Stichwort Konnexität. Andererseits kosten der Ausbau und die Instandhaltung der städtischen Infrastruktur, die Personalaufstockung im KITA Bereich und die Mittelbereitstellung für die politischen Gremien immer mehr Geld.

Daher bleibt aus unserer Sicht kein anderer haushaltspolitischer Weg übrig als eine Steuererhöhung, sofern sie überhaupt notwendig ist, auf alle Steuerzahler der Stadt Bornheim gleich und einheitlich zu verteilen.

Wir appellieren daher an alle Ratsmitglieder und somit auch an jede Fraktion, es bei den Vorschlägen des Bürgermeisters zum Doppelhaushalt 2019/2020 zu belassen und auf eine weitere Gewerbesteuererhöhung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler
Vorsitzender Gewerbeverein Roisdorf



Jörg Gütelhöfer
Vorsitzender Gewerbeverein Bornheim

